



Die Übergabe des Familienbetriebes an die nächste Generation muss sorgfältig vorbereitet werden.

„Ablöse“ im Familienbetrieb

Die Übergabe eines Familienbetriebs an die nächste Generation birgt eine Reihe von Spannungsfeldern - emotionale und auch rechtliche. Generallösungen gibt es nicht, denn jede Betriebsübergabe ist ein Sonderfall. Eine sorgfältige Planung ist Grundvoraussetzung, um Familienstreitigkeiten vorzubeugen.

In den meisten Fällen wird die Übergabe zu spät in Angriff genommen. Dies schränkt die Möglichkeiten oft erheblich ein. Ein Unternehmer sollte auch für den Fall eines plötzlichen krankheitsbedingten Ausscheidens oder den Todesfall schon früh eine vorausschauende Regelung treffen. Hier ein Beispiel aus der Praxis:

Eine GmbH stand im Alleineigentum des Vaters. Er wollte den Betrieb in fünf Jahren an den äl-

teren Sohn übergeben. Deshalb beauftragte er Anwalt und Steuerberater mit der Erstellung eines Unternehmensnachfolgekonzepts. Die Experten sollten die steuerlichen und erbrechtlichen Folgen (Erbchaftssteuer, Schenkungssteuer, Pflichtteilsrecht) abklären. Es galt vor allem auch, die Interessen des zweiten Sohnes und der Ehegattin zu wahren, und über eine Firmenpension sollte der Lebensstandard des Vaters abgesichert werden. Dieser erste Vorschlag wurde vom älteren Sohn abgelehnt. Er wollte die Firma sofort und zur Gänze übernehmen.

Es folgten lange Verhandlungen, bei denen steuerliche, rechtliche und familiäre Aspekte abzuwägen waren. Schlussendlich einigten sich Vater und Sohn auf die Übertragung der Anteile unter Ausnutzung der steuerlichen Freibeträge. Über eine Kapitalherabsetzung konnten die bestehenden Gewinnvorträge aus den letzten Jahren steuerfrei ausbezahlt werden. Erbrechtlich wurde folgende Regelung getroffen: Alle potenziellen Erben (Ehefrau und zweiter Sohn) sowie der Übernehmer verzichteten auf ihren Pflichtteil. Stattdessen wurde das Privatvermögen des Vaters testamentarisch an seine Ehegattin und seinen zweiten Sohn vermacht.

Der Vater behielt sich bis zu seinem vollen Ausscheiden ein Fruchtgenussrecht an einem Teil der jährlichen Gewinne vor und blieb weiter Mit-Geschäftsführer.

So gelingt die Betriebsübergabe:

- **Übergabe ab dem 60. Lebensjahr planen**
- **Paket aus Steuer-, Erb- und Familienrecht schnüren**
- **Mehrere Spezialisten (Steuerberater, Anwalt) beiziehen**
- **Flexibel und geduldig bleiben, wenn der erste Versuch scheitert**
- **Notfallszenario vorbereiten**



Vererben und übertragen

Diese Ausgabe widmen wir speziell der Übertragung von Vermögenswerten. Bei der Weitergabe von Wohnungen, Häusern, Liegenschaften, aber auch von Betrieben gibt es eine Vielzahl von Variationen und Möglichkeiten. Wer Unstimmigkeiten vermeiden möchte, sollte sich umfassend und rechtzeitig beraten lassen. Je früher, desto besser!

In der Gesellschaft mit beschränkter Haftung gilt der Geschäftsführer gemeinhin als Alleinherrscher, die Generalversammlung hingegen fällt in die Kategorie Pflichtübung und jährliche Routine. Wer genauer hinsieht, dem zeigt sich - speziell in Firmen mit größerem Geschäftsumfang - ein ganz anderes Bild. Die Gesellschafterversammlung ist dort ein wichtiges Lenkungsinstrument, der Geschäftsführer deren Beauftragter. Es hätte den Rahmen dieser Ausgabe gesprengt, alle Möglichkeiten des „Regierens“ aufzuzeigen. Wir haben uns deshalb auf die „zwingenden“ Einberufungsfälle der Generalversammlung beschränkt. Wir wünschen bei der Lektüre viel Vergnügen!

Dr. Stefan Müller

GmbH: Einfluss der Generalversammlung

Die Generalversammlung einer GmbH ist jenes Instrument, mit welchem die Gesellschafter ihren Lenkungseinfluss und ihre Rechte geltend machen. Andererseits dient sie dazu, in besonders kritischen Situationen der Gesellschaft entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Zwingende Anlässe

Laut Gesetz muss die Generalversammlung mindestens einmal jährlich einberufen werden, darüber hinaus immer dann, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Die Einberufung der Generalversammlung ist zudem zwingend vorgeschrieben, wenn

- die Hälfte des Stammkapitals verloren gegangen ist,
- die Eigenkapitalquote unter 8% gesunken ist oder
- die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Da es in diesen Fällen um Existenzfragen geht, müssen die Geschäftsführer die Beschlüsse der Generalversammlung dem Firmenbuchgericht mitteilen.

Rechnungswesen und Kontrollsystem

Der Geschäftsführer ist dazu verpflichtet, ein adäquates Rechnungswesen und in-



ternes Kontrollsystem einzurichten, sodass er jederzeit ein genaues Bild über die Situation des Unternehmens geben kann. Zwar ist ein Gesellschafter nicht verpflichtet, zu prüfen, ob die oben angeführten zwingenden Voraussetzungen für die Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gegeben sind. Das interne Kontrollsystem ermöglicht es ihm aber, diesbezüglich Nachschau zu halten und Feststellungen zu treffen. Kommt er zu dem Schluss, dass eine Gesellschafterversammlung zwingend ist, so hat er - das fordert die Treuepflicht gegenüber dem Unternehmen - unverzüglich einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Antragstellung

Der Geschäftsführer muss die Gesellschafterversammlung auch dann und zwar ohne Verzug einberufen, wenn die Halter von mindestens zehn Prozent der Stammeinlage einen solchen Antrag stellen. Dieser Antrag muss schriftlich erfolgen. In dem Schreiben müssen die Gründe für den Antrag und der Zweck der Versammlung genannt sein. Im Gesellschaftsvertrag kann auch vereinbart worden sein, dass schon ein geringerer Anteil der Gesellschafter einen solchen Antrag stellen kann.

Zuständigkeit und Aufgaben

Das Gesetz sieht eine Reihe von Fragen vor, die ausschließlich von den Gesellschaftern behandelt werden können. Dazu gehören unter anderem:

- Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses,
- die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,

- die Rückzahlung von Nachschüssen,
- die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Aufsichtsrat
- das Geltendmachen von Ersatzansprüchen gegen Geschäftsführer
- die Entscheidung darüber, ob Prokura zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf oder
- Änderungen im Gesellschaftsvertrag.

Neben den vom Gesetz festgelegten Zuständigkeiten der Generalversammlung können im Gesellschaftsvertrag weitere festgelegt werden. So wird etwa manchmal festgelegt, dass bedeutsame geschäftliche Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen. Auch kann im Vertrag festgelegt werden, dass für bestimmte Entscheidungen besondere Mehrheiten erreicht werden müssen. Außerdem kann einzelnen Gesellschaftern (auch im Rahmen eines Syndikatsvertrages) ein besonders gewichtetes Stimmrecht zuerkannt werden.

Versammlungsort

Wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, ist die Generalversammlung am Sitz der Gesellschaft einzuberufen. In Einzelfällen können die Gesellschafter auch auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn alle Gesellschafter damit einverstanden sind. Die Entscheidungen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit getroffen, es sei denn, das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag sieht höhere Zustimmungserfordernisse vor (z.B.: Änderung des Gesellschaftsvertrages – $\frac{3}{4}$ Mehrheit). Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn der gesetzliche (10%) oder vertraglich festgelegte Teil des Stammkapitals vertreten ist.

Dr. Stefan Müller

Unterhaltsanspruch trotz neuem Partner

Wenn nach der Scheidung eine neue Partnerschaft eingegangen wird, ruht der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten - bei aufrechter Ehe hingegen nicht unbedingt. Dies hat der Oberste Gerichtshof (OGH 1, Ob56/14p; 3 Ob 241/13g) kürzlich klar gestellt: Trotz zerrütteter Ehe war die Frau immer noch verheiratet,

als sie eine Lebensgemeinschaft mit einem neuen Partner einging. Solange der Lebensgefährte den Unterhalt der Frau deckt, muss der (Noch-)Ehemann keinen Unterhalt zahlen.

Kann der jetzige Partner nicht für die Frau aufkommen, sind Unterhaltszahlungen fällig.



Geht der Gatte eine neue Partnerschaft ein, ruht der Unterhaltsanspruch.

Grundstücke, Häuser, Wohnungen vererben

In Vorarlberg sind viele Grundstücke, Häuser und Wohnungen in Privateigentum. Dieses Vermögen soll meist noch zu Lebzeiten an die nächste Generation übergeben werden. Es gibt viele Möglichkeiten, dies abzuwickeln, aber auch zahlreiche gesetzliche Bestimmungen und Formvorschriften, die unbedingt zu beachten sind. Kompetente Beratung ist deshalb unbedingt von Vorteil.

In jeder Regelung muss darauf geachtet werden, dass die vom Gesetz eingeräumten Pflichtteilsrechte von (anderen) Kindern und Ehegatten nicht verletzt werden. Dies zu prüfen kann mitunter recht kompliziert sein, wenn Vorausschenkungen eingerechnet werden sollen.



Bei der Übertragung von Liegenschaften sind viele Fragen zu klären.

Schenkung befreit nicht von Unterhaltspflicht

Ein Unterhaltspflichtiger hat alles zu unterlassen, was ihn einschränkt, den Unterhalt zu bezahlen. Erst kürzlich beschäftigte sich der Oberste Gerichtshof wieder einmal mit dem sogenannten „Anspannungsgrundsatz“ (OGH 27.3.2014, 1 Ob44/14y): Ein Mann hatte die Liegenschaft, aus der er bisher Einkommen erzielte, einem Kind übergeben und sich nur ein Wohnungsrecht ausbedungen. So meinte er den Unterhaltspflichten gegenüber seiner Ex-Frau zu entgehen. Die Richter ließen dies nicht zu: Bei der Bemessung des Unterhaltes sei der Betreffende so zu behandeln, als würde er weiterhin Miete oder Pacht aus seiner Liegenschaft bekommen.

Wohnungsrecht oder Fruchtgenuss

Möchten die Übergeber weiter im Haus oder in der Wohnung bleiben, muss das Wohnungsrecht detailliert formuliert und planlich dargestellt werden. Es wird außerdem im Grundbuch eingetragen, damit es auch im Falle einer Weiterveräußerung nicht verloren geht. Das Wohnungsrecht ist höchst persönlich. Es dürfen also nur die Übergeber, eventuell noch Pflegepersonen, im Objekt wohnen.

Besteht ein Fruchtgenussrecht, ist eine Vermietung an Dritte möglich. Der Mietzins kommt dann dem Fruchtgenussberechtigten zu. Neben der detaillierten Beschreibung des Umfangs der Nutzung, ist zu klären, welche (Betriebs- und Erhaltungs-) Kosten der Fruchtgenussberechtigte oder Wohnungsberechtigte zu tragen hat.

Leibrente / Pflege

Von einer Leibrente spricht man, wenn der Übernehmer eine monatliche (wertgesicherte) Zahlung leistet, die zweckmäßigerweise auch im Grundbuch sichergestellt wird (Reallast). Darüber hinaus ist es möglich, die Pflege des Übergebers einzuräumen. Auch dieses Recht kann im Grundbuch eingetragen werden.

Widerrufsmöglichkeit

Es gibt - falls darauf nicht vertraglich verzichtet wurde - ein gesetzliches Widerrufsrecht bei Schenkungen - etwa bei groben Verstößen gegen den Geschenkgeber. Der Geschenkgeber kann aber zudem vereinbaren, dass er die Liegenschaft / das Haus zurückerhält, wenn sich bei ihm oder beim Beschenkten unvorhergesehene Umstände (die genau definiert werden müssen) einstellen (z.B. Krankheit, Scheidung, etc.). Damit dieses Widerrufsrecht überhaupt ausgeübt werden kann, wird oft ein Veräußerungs- und Belastungsverbot verbüchert. Dieses bewirkt, dass der Beschenkte ohne Zustimmung des Geschenkgebers keine Pfandrechte eintragen darf und die Liegenschaft auch nicht weiterverkaufen kann.

Ein weit verbreiteter Wunsch ist es, eine Liegenschaft auf jeden Fall im Familienverband zu halten. Um dies sicherzustellen,



Dr. Petra Piccolruaz ist Expertin für Erbschaftsangelegenheiten.

kann eine „Nacherbschaft“ (fideikommissarische Substitution) vereinbart werden. Der Beschenkte kann in diesem Fall die Liegenschaft zwar nutzen, nach seinem Tod wird sie aber an eine bestimmte Person weitergegeben (weitervererbt). Ein Vorkaufsrecht zum Beispiel für Geschwister stellt sicher, dass der Beschenkte die Liegenschaft bei Verkaufsabsichten zuerst diesen anbieten muss.

Schulden

Weiters ist zu klären, ob der Beschenkte auf der Liegenschaft haftende Schulden übernimmt. Ist dies der Fall, ist von einem Kauf auszugehen, wobei der offene Kredit als Kaufpreis gewertet wird. Wenn die Gläubiger ihn anstelle des Übergebers als Schuldner akzeptieren, kann der Übernehmer den Übergeber von der persönlichen Haftung für diese Schulden freistellen.

Beratung und Kosten

Es zahlt sich aus, eine solche Übergabe sorgfältig zu planen und die gesamte Familie beziehungsweise potenzielle Erben einzubeziehen. Der Wert solcher Verträge zeigt sich oft erst nach dem Tod des ursprünglichen Übergebers. Anwälte sind als Berater und Vertragsverfasser prädestiniert, weil sie aus jahrelanger Prozess Erfahrung wissen, welche Formulierungen zu Auseinandersetzungen führen könnten und welche gerade dies vermeiden. Müssen die Unterschriften auf dem Vertrag für das Grundbuch beurkundet werden, kann eine solche Beurkundung vor einem Legalisator, vor einem Notar, vor einem Bezirksgericht oder - sehr kostengünstig - vor dem Landesgericht Vaduz durchgeführt werden.



Für Rechts-Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung, Tel. 0043 (0)5552 / 62286-0

Betriebsübertragung auf Rente

Die Unternehmensübergabe mit Rentenvereinbarung stellt für kleine Familienbetriebe oft eine sehr zweckmäßige Lösung dar. Die genaue Ausgestaltung muss aber unbedingt mit einem Fachmann besprochen werden, da im Einzelfall die steuerlichen Auswirkungen genau beachtet werden müssen (auch in Bezug auf die Alterspension).

Kaufpreis-, Versorgungs- oder Unterhaltsrente?

Man unterscheidet grundsätzlich zwischen Kaufpreisrente, einer Versorgungsrente und einer Unterhaltsrente:

Eine Kaufpreisrente liegt vor, wenn der versicherungsmathematische Rentenbarwert zwischen 75 und 125 Prozent des Wertes des Betriebes ausmacht. Liegt der versicherungsmathematische Rentenbarwert unter 75 Prozent oder zwischen 125 und 200 Prozent spricht man von einer

Versorgungsrente. Um eine Unterhaltsrente handelt es sich, wenn der versicherungsmathematische Rentenbarwert über dem doppelten Wert des Betriebes liegt.

Bei einer Kaufpreisrente geht man von einer entgeltlichen Übertragung aus. Bei einer Versorgungsrente oder Unterhaltsrente handelt es sich hingegen um eine unentgeltlichen Übertragung.

Steuerliche Behandlung

Sobald die Rentenzahlung den Buchwert des übergebenen Betriebes übersteigt, muss der Empfänger die Kaufpreisrente wie einen einmaligen Kaufpreis versteuern. Der Rentenzahler kann die Rente nach steuerrechtlichen Berechnungsmethoden absetzen. Versorgungsrenten sind beim Rentenempfänger ab dem ersten Empfang steuerbare Einkünfte. Beim Rentenzahler können sie als Sonderausgaben abgesetzt werden. Unterhaltsrenten sind



Mag. Patrick Piccolruaz berät sie kompetent.

beim Rentenempfänger nicht zu versteuern, aber auch beim Rentenzahler nicht abzugsfähig.

Im Grundbuch absichern

Derartige Renten sollten grundbücherlich sicher gestellt werden. Der Übergeber kann sich zusätzlich mit einem Veräußerungs- und Belastungsverbot absichern.



Dr. Roland Piccolruaz em.
Dr. Stefan Müller
Dr. Petra Piccolruaz
Mag. Patrick Piccolruaz
RAA Mag. Johannes Sander

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



A-6700 Bludenz · Bahnhofstraße 8 · Tel. 0043 (0)5552 62286-0 · Fax DW 18
www.pm-anwaelte.at · office@pm-anwaelte.at